

**Schiedsrichterordnung des  
Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.  
In der Fassung vom 31.08.2019**



Die SR Ordnung des DHB - soweit sie für den HVR unmittelbar bindend ist, und für den Bereich des HVR ergänzt bzw. verändert werden dürfen, sowie alle Beschlüsse seiner Organe und Ausschüsse, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für seine Mitgliedsvereine bindend. Alle Beschlüsse haben in Einklang mit den SR Ordnungen bzw. Richtlinien zu stehen:

### **§1 Leitung des Schiedsrichterwesens**

- (1) Die Leitung des Schiedsrichterwesens im HVR obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Seine Zusammensetzung und Aufgaben sind im § 37 Satzung geregelt.

### **§ 2 Der Schiedsrichterausschuss**

- (1) Der Schiedsrichterausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung nach dem jeweiligen Verbandstag aus seinen Reihen den Vertreter für den Schiedsrichterwart.

Die Aufgaben des Schiedsrichterausschusses werden auf die, vom Verbandstag, gewählten Beisitzer verteilt.

- (2) Zweck des Schiedsrichterausschusses ist die Überwachung der Tätigkeit aller im HVR tätigen Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und die Wahrung ihrer Interessen innerhalb des HVR und in den überregionalen Verbänden und Ligen.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss soll jährlich je nach Erfordernissen, aber mindestens zwei Versammlungen einberufen.
- (4) Der SR Ausschuss legt jährlich die Einsatzbedingungen und die Vorgaben zur Qualifikation der SR fest. Diese werden der TK und dem Verbandsvorstand zur Genehmigung vorgelegt, sie sind in die E-Dfb einzuarbeiten.
- (5) Die Ausbildung der Schiedsrichteranwärter, die Abnahme der Prüfung und die ständige Fortbildung der geprüften Schiedsrichter hat nach einheitlichen Richtlinien zu erfolgen, die vom Schiedsrichterausschuss und dem Schiedsrichterlehrwart erarbeitet und festgelegt werden.

### **§ 3 Der Schiedsrichter**

Die Vorgaben für den Erwerb einer Lizenz Schiedsrichter werden in den E-Dfb festgelegt.

Die Pflichten des Schiedsrichters, die sich unmittelbar aus seiner Tätigkeit als Spielleiter ergeben, sind in den Ordnungen und in weiteren Bestimmungen festgelegt.

Die gültigen Ausweise der Schiedsrichter berechtigen:

- a) zum freien Eintritt (Stehplatz) für alle Meisterschafts- und Pokalspiele, die vom HVR veranstaltet werden;
- b) zum ermäßigten Eintritt (wie Mitglieder bzw. Jugendliche) für alle Spiele, die im Bereich des HVR (Oberliga und höher) von seinen Vereinen veranstaltet werden.

**Schiedsrichterordnung des  
Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.  
In der Fassung vom 31.08.2019**



**§ 4 Zeitnehmer und Sekretäre**

Die Vorgaben für den Erwerb einer Lizenz Zeitnehmer / Sekretär werden in den E-Dfb festgelegt.

Die Pflichten des Zeitnehmers / Sekretär, die sich unmittelbar aus seiner Tätigkeit ergeben, sind in den Ordnungen und in weiteren Bestimmungen festgelegt.

**§ 5 Schiedsrichterbeobachter**

Der SR Ausschuss ist berechtigt SR Beobachter einzusetzen.  
Die Regularien sind in seinen Bestimmungen festzulegen.

**§ 6 Technischer Delegierter**

Der SR-Ausschuss, das Präsidium, die Rechtsinstanzen oder die Technische Kommission ist berechtigt einen Technischen Delegierten einzusetzen.  
Die Einteilung des Technischen Delegierten obliegt dem SR Ausschuss.

**§ 7 Strafbestimmungen**

Bei Vergehen, Ordnungswidrigkeiten bzw. Verstöße bei der Nichterfüllung von Aufgaben und Pflichten, die nach den Ordnungen, Durchführungsbestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, können Strafen und Geldbußen verhängt werden.

Zusätzliche Ordnungswidrigkeitstatbestände gemäß § 25 (4) RO, die im § 25 RO nicht enthalten sind, sind in den Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Für die Vollstreckung der vorgegeben Geldbußen gilt der § 61 RO.

Alle Ordnungen, die Durchführungsbestimmungen des HVR und die Einsatzbedingungen der SR gelten analog für alle Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Technische Delegierte bei einem Einsatz innerhalb des HVR.